

Besondere Lernleistung



In der Oberstufe können Schülerinnen und Schüler eine besondere Lernleistung erbringen. Diese Note dieser kann als weitere Leistung in das Abitur eingebracht werden.

Dieses Papier soll für alle beteiligten Personen ein paar Informationen zur besonderen Lernleistung zusammenstellen. Es ersetzt aber nicht die Beratung durch einen die betreuende Fachlehrerin bzw. einen Fachlehrer und/oder durch mich als Abteilungsleiter.

Mit der besonderen Lernleistung soll eine Schülerin bzw. in Schüler dokumentieren, dass er bzw. sie in der Lage ist wissenschaftlich zu arbeiten. Dabei kommt es nicht darauf an, den nächsten Nobel-Preis zu gewinnen, sondern in einer schriftlichen Ausarbeitung und im abschließenden Fachgespräch zu zeigen, dass die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht werden.

Wikipedia sagt zum wissenschaftlichen Arbeiten:

Wissenschaftliches Arbeiten beschreibt ein methodisch-systematisches Vorgehen, bei dem die Ergebnisse der Arbeit für jeden objektiv nachvollziehbar oder wiederholbar sind. Das bedeutet, Quellen werden offengelegt (zitiert) und Experimente so beschrieben, dass sie reproduziert werden können. Wer eine wissenschaftliche Arbeit liest, kann stets erkennen, auf Grundlage welcher Fakten und Beweise der Autor zu seinen Schlussfolgerungen gelangt ist, auf welche Forschungsergebnisse anderer Wissenschaftler er sich beruft (Zitation) und welche (neuen) Aspekte von ihm sind.

In den Geistes- und Naturwissenschaften beruht der Anspruch an wissenschaftliches Arbeiten auf dem Grundsatz, dass es zu einem Thema nie nur eine Informationsquelle gibt, sondern immer mehrere. (...)

Vorgaben der BSB aus der APO-AH

§ 8 Besondere Lernleistung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler können einzeln oder in Gruppen eine besondere Lernleistung erbringen, die sich über mindestens zwei Semester erstreckt. Eine besondere Lernleistung kann insbesondere ein umfassender Beitrag zu einem von einem Bundesland geförderten Wettbewerb sein, eine Jahresarbeit oder das Ergebnis eines umfassenden, auch fächerübergreifenden Projekts oder Praktikums in einem Bereich, der sich einem Fach aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zuordnen lässt.
- (2) Das Ergebnis der besonderen Lernleistung kann gemäß § 32 gegebenenfalls in Verbindung mit § 47 oder § 55 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn die Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht in die Bewertung der im Unterricht erbrachten Leistungen eingegangen sind. Die besondere Lernleistung ist in diesem Fall schriftlich zu dokumentieren. Die Schülerinnen und Schüler erläutern die Ergebnisse in einem Fachgespräch (etwa 30 Minuten) und beantworten Fragen. Wurde die besondere Lernleistung in einer Gruppe erbracht, muss der individuelle Anteil der beteiligten Schülerinnen und Schüler feststellbar und bewertbar sein.

§11 Leistungsbewertung (...) der besonderen Lernleistungen (...)

- (2) Für die Bewertung der besonderen Lernleistung setzt die Schulleitung einen Bewertungsausschuss aus drei Personen ein. Die Besetzung des Ausschusses entspricht derjenigen eines Prüfungsausschusses nach § 23. Die Mitglieder begutachten und bewerten die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung und gegebenenfalls das Produkt. Es ist eine Niederschrift zu führen. Der Bewertungsausschuss setzt im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung die Gesamtnote sowie die entsprechende Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung nach § 8 fest; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Hält die oder der Vorsitzende eine Entscheidung des Bewertungsausschusses für fehlerhaft, holt sie oder er die Entscheidung der Schulleitung oder – wenn die Leistung in Block 2 der Gesamtqualifikation eingebracht werden soll – der oder des Prüfungsbeauftragten ein.

Besonderheiten am KKG

- Die besondere Lernleistung ist in der Regel eine Einzelleistung. Sie wird im S2/S3 erbracht.
- Die Entscheidung, ob die Note ins Abitur eingebracht wird, trifft der Schüler oder die Schülerin.
- Bei Nichteinbringung kann auf ein Fachgespräch verzichtet werden.

Anmeldung und Genehmigung

Für die Erstellung einer besonderen Lernleistung schlägt die Schülerin oder der Schüler der betreuenden Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer ein Thema vor. In Absprache mit der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer wird eine Arbeits- und Zeitplan erstellt, der mindestens folgende Angaben enthält:

- den Gegenstand bzw. das Thema der Arbeit, erweitert um
- eine kurze, mit der betreuenden Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer abgesehene, Skizze des Vorhabens, aus der Fragestellung, Hypothesen und anzuwendende fachspezifische Methoden hervorgehen (das kann z. B. ein Experiment zur Gewinnung, Aufbereitung, Analyse und Interpretation von Datenmaterial sein),
- die beiden Kurssemester, in deren Rahmen die besondere Lernleistung erbracht wird (S1/S2, S2/S3 – nicht S3/S4)
- die betreuende Fachlehrerin bzw. den Fachlehrer,
- gegebenenfalls außerschulische Kontaktstellen,
- den Beginn der Arbeit an der besonderen Lernleistung,
- den Abgabetermin der schriftlichen Ausarbeitung und ggfs. des Produkts,
- dem geplanten Zeitpunkt für das Fachgespräch (in Absprache mit der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer und dem Abteilungsleiter Hrn. Dörnte).

In Absprache mit Fachlehrerin bzw. Fachlehrer und Hrn. Dörnte wird die besondere Lernleistung genehmigt.

schriftliche Dokumentation der besondere Lernleistung

- Die schriftliche Ausarbeitung der besonderen Lernleistung enthält ein Deckblatt mit dem Thema, eine Inhaltsübersicht, ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und Hilfsmittel.
- Die Schülerin bzw. der Schüler fügt auf einem gesonderten Blatt die von ihr oder ihm unterschriebene Versicherung bei, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat.
- Die Dokumentation ist mit dem Computer geschrieben und muss gebunden sein (keine Lose-Blatt-Sammlung). Sie sollte in der Regel 20 bis 30 Textseiten einschließlich

Inhaltsverzeichnis, Anmerkungen und Literaturverzeichnis umfassen (Schriftgröße: 12, Schriftart: Times New Roman, Zeilenabstand: 1,5-fach, Seitenränder: links und rechts: 3 cm, oben und unten: 2,5 cm).

- Sollten z. B. bei Layout, Skizzen, Rechtschreibung und/oder Grammatik gravierende Mängel vorliegen, behält sich der Prüfungsausschuss vor, die schriftliche Dokumentation und damit auch die besondere Lernleistung nicht zu akzeptieren. Lass die Dokumentation unbedingt Korrektur lesen (nicht von einer Lehrerin oder einem Lehrer des KKG).
- Ein wissenschaftlicher Text muss in Einleitung, Hauptteil und Schlussfolgerung/Fazit gegliedert sein, Untergliederungen besonders des Hauptteils sind in der Regel notwendig. Vor allem die Einleitung und der Schlussteil bringen die persönliche Beziehung zum Thema zum Ausdruck. Der Hauptteil besteht in der Auswahl und Anordnung fremder Aussagen und Meinungen und ggf. der Darstellung eigener Forschungsarbeit. Dabei ist es sehr wichtig, sauber zwischen eigenen und fremden Leistungen zu unterscheiden.

Vorschlag eines Zeitplans

- Während des S1: Suchen eines Themas und einer Fachlehrerin bzw. Fachlehrer, die bzw. der die besondere Lernleistung betreut und als Erstkorrektor begutachtet.
- Januar bis Beginn S2: Absprache mit Fachlehrerin bzw. Fachlehrer und Hrn. Dörnte über das geplante Vorhaben
- Anfang März: Abgabe des Arbeits- und Zeitplans
- Anfang Juni: Abgabe und Besprechung eines Exposés mit der begleitenden Fachlehrkraft, Information an Hrn. Dörnte.
- Ende Januar des darauffolgenden Jahres: Abgabe der Dokumentation in dreifacher Ausfertigung.
- Februar: Die Note für die schriftliche Dokumentation und gegebenenfalls für das Produkt der besonderen Lernleistung wird vom Bewertungsausschuss festgelegt und dem Prüfling in der Regel Ende März, spätestens eine Woche vor dem Fachgespräch mitgeteilt.
- Dann folgt die umgehende Entscheidung, ob das Fachgespräch stattfinden soll.
- Ggfs. setzt sich die betreuende Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer während der Arbeitsphase mit dem außerschulischen Kontakt in Verbindung.

Gruppenprüfungen

Am KKG werden besondere Lernleistungen regelhaft als Einzelleistungen erbracht mit folgender Ausnahme:

- Im Falle aufwändiger empirischer Arbeiten (z. B. „Jugend forscht“-Beiträge) kann die Basis des Vorhabens, auf den sich die besondere Lernleistung bezieht z. B. von zwei Schülerinnen bzw. Schülern gemeinsam bearbeitet werden.
- Dann muss die besondere Lernleistung zwei abgegrenzte Teilthemen enthalten, die als individuelle Leistung erstellt und in der besonderen Lernleistung ausgewiesen werden. Die Teilthemen müssen sich thematisch angemessen in das Hauptthema einfügen. Die Dokumentation besteht demzufolge aus zwei Teilen. Der gemeinsame Teil wird von beiden dokumentiert und umfasst mindestens 10 Seiten, wie auch die Dokumentation der jeweiligen Einzelleistung mindestens 10 Seiten umfasst, gesamt für jeden mindestens 20 maximal 30 Seiten. Sowohl den gemeinsamen Teil wie auch das individuelle Teilthema muss jeder einzeln in einem Fachgespräch präsentieren.

Fachgespräch

- Das Fachgespräch wird spätestens in der Zeit der mündlichen Abiturprüfungen durchgeführt, wenn möglich im Laufe des 4. Semesters.

- Die Dauer beträgt etwa 30 Minuten.
- Das Gespräch wird vorwiegend von der betreuenden Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer geführt. Die anderen Mitglieder des Bewertungsausschusses, die fachkundige Korreferentin bzw. der Korreferent und der Vorsitzende Abteilungsleiter können Fragen stellen.
- Im Fachgespräch präsentiert die Schülerin bzw. der Schüler zunächst die Arbeit und die zugrunde liegenden Reflexionsprozesse, damit sowohl das Maß an eigenständiger Aneignung von Kenntnissen, Methoden und Fertigkeiten als auch deren eigenständige Anwendung erkennbar und bewertbar werden. Planung, Durchführung und Präsentation der besonderen Lernleistung sind unterschiedliche Bereiche, die bei der Bewertung der Leistung im Fachgespräch berücksichtigt werden.

Bewertung

Die Gesamtnote für die besondere Lernleistung wird aus der Bewertung der schriftlichen Dokumentation und gegebenenfalls des Produkts und der im Fachgespräch erbrachten Leistung gebildet. Dabei geht die Note für die Leistung im Fachgespräch je nach dem Gegenstand der besonderen Lernleistung in der Regel mit einem Viertel bis zu einem Drittel in die Gesamtnote ein.

Gelangt der Bewertungsausschuss aufgrund der Leistungen der Schülerin oder des Schülers im Fachgespräch zu der Überzeugung, dass die besondere Lernleistung nicht von ihr oder ihm selbständig angefertigt worden ist, so wird die besondere Lernleistung insgesamt nicht gewertet.

Die Bewertungen der der Dokumentation, gegebenenfalls des Produkt und des Fachgespräch und die Gesamtbewertung werden der Schülerin bzw. dem Schüler im Anschluss an das Fachgespräch mitgeteilt und begründet.

Gemäß der Abiturrichtlinie von 2010 gilt auch hier:

Bei erheblichen Mängeln in der Form und der sprachlichen Richtigkeit sind je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu zwei Notenpunkte abzuziehen.

Bei der Abfassung dieses Textes haben mir sehr die entsprechenden Texte des Gymnasiums Eppendorf und des Walddorfer Gymnasiums bzw. des Gymnasiums Grootmor geholfen.